

Zulässigkeit des Rechtswegs, § 40 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	nichtverf.-rechtlicher Art	Sonderzuweisungen	
<p>Abgrenzungstheorien:</p> <p>1. <u>Subordinationstheorie</u> (ältere Rspr.) arg.: Über-/Unterordnungsverhältnis !P! Leistungsverhältnisse</p> <p>2. <u>Interessentheorie</u> (m.M.) arg.: Rechtsstreit geht vorrangig um Allgemeininteressen (=öR) oder um Individualinteressen (=pR) !P! Interessenabgrenzung schwer möglich; nur im Einzelfall ergänzend brauchbar</p> <p>3. <u>modifizierte Subjektstheorie</u> (h.M.) arg.: streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet allein Träger öffentlicher Gewalt (Zuordnungsobjekt)</p>	<p>Abgrenzung zu Verfassungsrecht:</p> <p>1. nicht jede Streitigkeit um verfassungsrechtliche Vorgaben ist eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S. d. § 40 I 1 VwGO</p> <p>2. erfasst werden hier nur solche Streitigkeiten</p> <p>a) zwischen <u>2 Verfassungsorganen</u></p> <p>b) um Verfassungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">abdrängende</p> <p>1. <u>zum Finanzgericht</u> In Abgabenangelegenheiten sind die Finanzgerichte nach § 33 FGO zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindesteuern und Kommunalabgaben. Hier entscheidet VG.</p> <p>2. <u>zum Sozialgericht</u> Das Sozialgericht ist eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und gem. § 51 SGG zuständig. Für alle anderen sozialrechtlichen Fragen, insb. das Sozialhilferecht, ist das VG zuständig</p>	<p style="text-align: center;">aufdrängende</p> <p>1. Beamtenrecht - § 54 I BeamStG; - § 172 BBG; - § 71 III DRiG</p> <p>2. Wehrrecht - § 32 WehrpflG - § 59 SoldG</p> <p>3. Sonstige - § 54 BAföG</p>
<p>Sonderfälle:</p> <p>1. <u>VerwRW kraft Aufgabenzusammenhang</u> arg.: es kommt darauf an, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öR Aufgabe erfolgt oder von dieser losgelöst auf anderer Grundlage ausgeübt wird !P! Hausverbot; vgl. !P! ehrverletzende Äußerung; vgl.</p> <p>2. <u>VerwRW bei wählbarer Handlungsform</u> arg.: es kommt darauf an, wie die Tätigkeit ausgeübt wird !P! Subventionsrecht; !P! Zugang zu öffentlichen Einrichtungen;</p>		<p>3. <u>zum Zivilgericht, § 40 II VwGO, § 13 GVG</u> Selbst wenn nach allen vorstehenden Voraussetzungen eine öR Streitigkeit anzunehmen ist, sind dennoch die Zivilgerichte in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Ansprüche aus Aufopferung</p> <p>b) Ansprüche aus öR Verwahrung;</p> <p>c) SEA aus Verletzung öR Pflichten;</p> <p>nicht: aus öR Vertrag;</p>	<p style="text-align: center;">Beachte:</p> <p>Falls aufdrängende Sonderzuweisungen in Betracht kommen, sind diese vorweg zu prüfen; einer Prüfung von § 40 VwGO bedarf es dann nicht. Kommen Sonderzuweisungen nicht in Betracht, kann man dies auch in einem Nachsatz zur Prüfung des § 40 I VwGO zum Ausdruck bringen.</p>

Überhaupt kein Rechtsweg ist eröffnet gegen justizfreie Hoheitsakte, wie z.B. Gnadenentscheidungen (h.M.), politische Entscheidungen der Regierung, Beschlüsse von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 IV 1 GG). Der Rechtsweg zum VG ist in jedem Fall eröffnet, wenn eine Rechtswegverweisung von einem anderen Gericht erfolgt ist (vgl. § 17a GVG).

Der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen

Hauptleistungspflichten
↓
Verwaltungsrechtsweg

Leistungsstörungen

Ansprüche des Staates
↓
Verwaltungsrechtsweg

Ansprüche gegen den Staat
↓
Zivilrechtsweg (str.)

Es ist umstritten, ob für alle Ansprüche aus Leistungsstörungen der Zivilrechtsweg gegeben ist. Für den Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung, Aufopferung für das gemeine Wohl und Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung ist dies in § 40 II VwGO ausdrücklich so vorgesehen.

h.M.
Zivilrechtsweg

m.M.
Verwaltungsrechtsweg

Begründung

- Nach § 40 II VwGO ist für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten der Zivilrechtsweg gegeben. Nach der h.M. gehören hierzu auch Schadensersatzansprüche aus Leistungsstörungen.
- Es besteht ein Sachzusammenhang mit den Amtshaftungsansprüchen, so dass die Zuweisung an das gleiche Gericht der Verfahrensökonomie entspricht.

vgl. BVerwG DVBl. 78, 108; BGH NJW 86, 409; VGH Mannheim, DVBl. 81, 266 und NVwZ-RR 91, 325

Begründung

- Ansprüche aus öR Verträgen sind gem. § 40 II 1 VwGO immer vor dem VG geltend zu machen. Dies muss auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisse gelten.
- Es besteht ein größerer Zusammenhang mit den Erfüllungsansprüchen, für die unstreitig der Verw.-Rechtsweg gegeben ist, als mit den Amtshaftungsansprüchen.

vgl. Wolff/Bachof/Stober I, § 55 Rn. 52; Kopp/Schenke, VwGO, § 40, Rn 72; Eyermann/Fröhler, § 40 Rn 13; Redeker/v.Oertzen, § 40 Rn 15

Die öffentlich-rechtliche GoA

1. **GoA eines Trägers öffentlicher Gewalt für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt (Behörde für Behörde)**
 z.B. die Polizeibehörde nimmt im Rahmen der Gefahrenabwehr Aufgaben einer anderen Behörde wahr und verlangt nun Erstattung der Aufwendungen

 2. **GoA einer Privatrechtssubjekts für einen Träger öffentlicher Gewalt (Privater für Behörde)**
 z.B. eine Privatperson nimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr und verlangt nun von der zuständigen Ordnungsbehörde Ersatz der Aufwendungen

 3. **GoA einer Behörde für einen Privaten (Behörde für Privaten)**
 z.B. Behörde nimmt für Privaten Pflichten wahr, die diesem obliegen
- Achtung.** Einordnung umstritten; nach **Auffassung des BGH** handelt es sich hierbei nicht um eine öffentlich-rechtliche GoA, sondern um **private GoA**

Wahrnehmung fiskalischer/privater Aufgaben

pR

§§ 677 ff.
BGB

Wahrnehmung hoheitlicher öffentlicher Aufgaben

öR

öffentlich-rechtliche GoA
 (§§ 677 ff. BGB analog)

Die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA

1. Erfüllung hoheitlicher Aufgaben für einen (anderen) Träger öffentlicher Gewalt

Es muss erkennbar werden, dass der Geschäftsführer als Träger öffentlicher Gewalt tätig geworden ist. Insofern reicht die Erfüllung fiskalischer Aufgaben nicht aus.

- a) Die **GoA durch eine Behörde für eine Behörde** stellt dann keine Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dar, wenn die geschäftsführende Behörde völlig unzuständig ist. Denn fehlt die gesetzliche Legitimation für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit vollständig, so kommt nur fiskalische oder privatrechtliche Aufgabenwahrnehmung in Betracht. Eine öffentlich-rechtliche GoA kommt bei hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung bei völliger **Unzuständigkeit** nur in Betracht, wenn eine **Gefahr für die Allgemeinheit** besteht.
- b) Die **GoA durch eine Privatperson** im Rahmen öffentlicher Aufgaben ist heute zwar anerkannt (BGH NJW 78, 1258; BVerwGE 80, 170), ist jedoch wegen der besonderen Rechtsstaatlichkeit öffentlich-rechtlicher Tätigkeit auf folgende Fälle zu beschränken:
 - aa) Aufgabenwahrnehmung im Bereich hoheitlicher Befugnisse
 - bei Vorliegen einer **Gefahr für die Allgemeinheit**
 - bei **Zustimmung/Nichteinschreiten** trotz Kenntnis des Trägers öffentlicher Gewalt
 - bb) Aufgabenwahrnehmung im schlicht hoheitlichen Bereich
 Einschränkung: Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung steht im Ermessen der Behörde oder Tätigwerden kann rechtzeitig eingeklagt werden; letztlich kommt es also auch hier auf eine **Notsituation** an.
- c) Die **GoA einer Behörde für einen Privaten** ist selbst bei hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung anerkannt (BGHZ 40, 28; 65, 354). Selbst bei polizei- und ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnissen ist der Behörde die private Aufgabenwahrnehmung nicht verwehrt. Allerdings liegt in diesem Fall keine öffentlich-rechtliche, sondern eine privatrechtliche GoA vor.

*Diese Auffassung der Rechtsprechung wird gelegentlich deshalb für bedenklich gehalten, weil hier die Tätigkeit einer Behörde angeblich gleichzeitig als gesetzliche Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe und als freiwillige Wahrnehmung von fremden Geschäften qualifiziert und damit dem öffentlichen **und** dem privaten Recht zugeordnet wird. Hierbei wird jedoch verkannt, dass eben keine hoheitliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben vorliegt. Es handelt sich vielmehr durchweg um Fälle, in denen die Schwelle für eine Pflicht zum Einschreiten der Behörde noch nicht überschritten ist und die Behörde berechtigt wäre, noch gar nicht zu handeln. Andererseits ist eine Pflicht des Privaten zum Handeln bereits begründet. Wenn die Behörde in diesem Stadium nun einschreitet, nimmt sie eben nur private Aufgaben wahr, da die Gefahrenschwelle für eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit noch nicht überschritten ist. Insofern liegt eben keine unstimmige Zuordnung zu zwei Rechtsgebieten vor.*

2. Vorliegen eines öffentlichen Interesses

Eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Betracht. Daher kann eine öffentlich-rechtliche GoA auch nur dann angenommen werden, wenn die Geschäftsführung im öffentlichen Interesse liegt (BGH NJW 78, 1258; BVerwGE 80, 74). Übernimmt der Geschäftsführer die Geschäftsführung letztlich nur im Eigeninteresse, fehlt jegliche Grundlage für eine öffentlich-rechtliche GoA, selbst wenn sich die Handlungspflicht des Geschäftsherrn gegenüber dem Geschäftsführer aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt.

3. Fremdgeschäftsführungswille

Der Fremdgeschäftsführungswille wird **vermutet**, wenn es sich um ein **objektiv fremdes** Geschäft handelt. Werden erkennbar auch eigene Interessen verfolgt, so kommt es nicht zu der Fremdgeschäftsführungswille deutlich nach außen manifestieren.

4. Ohne Auftrag/Berechtigung

5. Im wirklichen oder mutmaßlichen Interesse des Geschäftsherrn

Steht fest, dass die Geschäftsführung dem ausdrücklichen Willen des Geschäftsherrn widerspricht, kommt eine GoA dennoch in Betracht, wenn dieser einer fälligen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dieser Pflichtverstoß führt dann dazu, dass trotz entgegenstehendem Willen eine berechtigte GoA möglich ist (§ 679 BGB analog).

Lösungsübersicht Fall 14

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

2. Frage: Ist der Anspruch begründet?

- 1. Erfüllung hoheitlicher Aufgaben**
- 2. Wahrnehmung für einen Träger öffentlicher Gewalt**
- 3. Wahrnehmung im öffentlichen Interesse**
- 4. Fremdgeschäftsführungswille**
- 5. Handeln ohne Auftrag/Berechtigung**
- 6. Handeln im wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn**

Lösung	Der Wurzeleinwuchs	
Probleme:	Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO; GoA durch einen Privaten; Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA; Rechtsnatur des Anspruch aus GoA	
Blätter:	Zulässigkeit des Rechtswegs Der Rechtsweg bei öR Schuldverhältnissen	Blatt 14 Blatt 76
	Die öffentlich-rechtliche GoA	Blatt 79
	Die Voraussetzungen des öR GoA	Blatt 80

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

Hier macht eine Privatperson Ansprüche gegen die Stadt G geltend wegen der Durchführung von Kanalisationsreinigungsarbeiten, nachdem diese einer entsprechenden Aufforderung zur Reinigung nicht nachgekommen ist. Da hier gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Ansprüche geltend gemacht werden, kommt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Betracht.

[vgl. Blatt 14: Die Zulässigkeit des Rechtswegs]

- I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine Sonderzuweisungen eingreifen.

Die Einordnung einer Streitigkeit richtet sich nach der **Natur des Rechtsverhältnisses**, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt danach vor, wenn das Klagebegehren nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist.

Nun ist zunächst festzustellen, worum es in dem Rechtsstreit geht und nach welchen Normen sich diese Fragen beurteilen, damit dann eine Einordnung vorgenommen werden kann.

Z macht hier geltend, für einen anderen, nämlich für die Stadt G, eine Aufgabe wahrgenommen zu haben, wofür er nun einen Aufwendungsersatz fordert. In Betracht kommt daher **ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)**. Dieser ist im Bereich des Zivilrechts in §§ 677 ff. BGB geregelt, aber auch als verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis im Bereich des öffentlichen Rechts anerkannt. Fraglich ist daher hier, ob eine zivilrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche GoA vorliegt.

[vgl. Blatt 79: Die öffentlich-rechtliche GoA]

Dies richtet sich danach, ob hier öffentlich-rechtliche Aufgaben oder private Aufgaben wahrgenommen werden.

Hier muss zunächst überlegt werden, ob die Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde ist und woraus sich dies ergibt. Hierzu muss man wissen, dass die Abwasserbeseitigung in den Wassergesetzen geregelt ist. Auf Bundesebene ist hier zunächst § 18a WHG zu beachten. Diese Vorschrift sieht in § 18a II WHG vor, dass die Bundesländer zur Bestimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften berechtigt sind. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Landeswassergesetzen. In § 53 LWG NW ist bestimmt, dass dem Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen obliegt.

Die Stadt G ist nach § 18a WHG i.V.m. § 53 LWG NW zur Abwasserbeseitigung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen zuständig ist. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen. Da es sich bei der wahrgenommenen **Aufgabe** also um eine **hoheitliche** handelt, findet die öffentlich-rechtliche GoA analog §§ 677 ff. BGB Anwendung, so dass hier eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, die zweifellos nichtverfassungsrechtlicher Art ist. Die Voraussetzungen des § 40 I VwGO liegen damit vor.

- II. Es könnte allerdings die abdrängende Sonderzuweisung des § 40 II VwGO eingreifen. Nach § 40 II VwGO sind solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, die auf einen Schadenersatzanspruch aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten gestützt werden. Hier wird der Anspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet. Diese gehört zu den öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen. Es ist umstritten, ob die abdrängende Sonderzuweisung des § 40 II VwGO auch gilt, wenn Anspruch aus Leistungsstörungen öffentlich-rechtlicher Schuldverhältnisses geltend gemacht werden.

[vgl. Blatt 76: Der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen]

Dies könnte jedoch im vorliegenden Fall dahinstehen, wenn der geltend gemachte Anspruch seiner Natur nach gar **kein Leistungsstörungsanspruch** ist. Der Anspruch ist nicht darauf gerichtet, einen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern soll die freiwilligen Aufwendungen des Geschäftsführers erstatten. Der **Aufwendungsersatzanspruch** des Geschäftsführer ist ein Hauptleistungsanspruch und damit kein Anspruch aus Leistungsstörung.

[vgl. hierzu Arbeitsunterlage Zivilrecht: Die Geschäftsführung ohne Auftrag]

§ 40 II VwGO greift daher nicht ein.

Ergebnis: Der Verwaltungsrechtsweg ist daher gem. § 40 I VwGO eröffnet.

Frage 2: Ist der Anspruch begründet?

Der Anspruch ist begründet, wenn die Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen GoA analog §§ 677 ff. BGB vorliegen.

[vgl. Blatt 80: Die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA]

1. Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Es wurde bereits festgestellt, dass hier hoheitliche Aufgaben der Stadt G im Bereich der Abwasserbeseitigung wahrgenommen werden. Fraglich ist jedoch, ob die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben **durch eine Privatperson** im Rahmen einer GoA überhaupt **zulässig** ist.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass auch Privatpersonen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen GoA hoheitliche Aufgaben wahrnehmen dürfen. Dies gilt ohne Einschränkung jedoch nur im Bereich der **schlichten Hoheitsverwaltung**, während bei der Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen eine Aufgabenerfüllung durch einen Privaten nur in Betracht kommt, wenn eine Gemeingefahr vorliegt oder der Hoheitsträger trotz Kenntnis von dem Vorhaben nicht eingeschritten ist.

Bei der Instandhaltung der Abwasserentsorgungsleitungen liegt nur schlicht-hoheitliches Handeln vor, so dass Z hier die Instandhaltungspflichten grundsätzlich wahrnehmen konnte.

2. Wahrnehmung für einen Träger öffentlicher Gewalt

Z muss diese Reinigungsarbeiten für einen Träger öffentlicher Gewalt wahrgenommen haben.

Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten wäre die Stadt G als Trägerin der Abwasserentsorgung gem. § 18a WHG / § 53 I LWG NW verpflichtet gewesen. Die Stadt G ist als Gemeinde und damit als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft eine Trägerin öffentlicher Gewalt, so dass auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

3. Wahrnehmung im öffentlichen Interesse

Eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Betracht. Daher kann eine öffentlich-rechtliche GoA auch nur dann angenommen werden, wenn die Geschäftsführung im öffentlichen Interesse liegt. Übernimmt der Geschäftsführer die Geschäftsführung letztlich nur im Eigeninteresse, fehlt jegliche Grundlage für eine öffentlich-rechtliche GoA, selbst wenn sich die Handlungspflicht des Geschäftsherrn gegenüber dem Geschäftsführer aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt.

Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ist hier fraglich, da Z letztlich sein Haus vor Schaden bewahren will. Diese Eigeninteresse steht einem öffentlichen Interesse jedoch **nicht grundsätzlich entgegen**, soweit es hinter dieses zurücktritt. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung besteht ein dringendes öffentliches Interesse an derer Funktionsfähigkeit. Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Interesse, die öffentliche Hand **vor Schadensersatzansprüchen zu bewahren**. Insofern ist das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall hinreichend manifestiert, so dass Z in die Geschäftsführung im öffentlichen Interesse vorgenommen hat.

4. Fremdgeschäftsführungswille

Z muss mit dem Willen gehandelt haben, ein fremdes Geschäft zu führen. In Betracht kommt aber auch, dass er schlicht sein Eigentum vor Schaden bewahren wollte. Liegen keine weiteren Anhaltspunkte vor, so ist ein Fremdgeschäftsführungswille jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein **objektiv fremdes** Geschäft vorliegt.

Hier ist der Wurzeleinwuchs aufgrund einer Maßnahme der Stadt G erfolgt und zwar im Bereich der städtischen Zuleitung zur Straßenkanalisation. Für die Beseitigung dieser Beeinträchtigung der Abwasserentsorgung ist **allein die Stadt G zuständig**. Z selbst hat hier grundsätzlich keine Eingriffsrechte und Reinigungsbefugnisse. Daher liegt trotz des Eigeninteresses des Z ein objektiv fremdes Geschäft vor, so dass Fremdgeschäftsführungswille anzunehmen ist.

5. Handeln ohne Auftrag/Berechtigung

Z war auch zu einer Reinigung der Abwasserleitung nicht von der Stadt G beauftragt. Da es sich um den Bereich der städtischen Kanalisation handelt, war er auch sonst nicht zu Wartungsarbeiten berechtigt, so dass Handeln ohne Auftrag oder Berechtigung vorliegt.

6. Handeln im wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn

Diese Tätigkeit müsste dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Stadt G entsprechen haben. Angesichts der Nähe des Schadenseintritts bestehen hieran keine ernsthaften Bedenken.

Ergebnis: Der Anspruch ist begründet.

Wiederholungsfragen

Der Wurzeleinwuchs

1. Was versteht man unter einer **GoA**?
2. Gibt es eine GoA auch im öffentlichen Recht?
3. Wie ist die öffentlich-rechtliche von der privatrechtlichen GoA abzugrenzen?
4. Wer kann bei der öffentlich-rechtlichen GoA **Geschäftsführer** sein?
5. Welche **Einschränkungen** sind zu beachten?
6. Wann ist eine öffentlich-rechtliche GoA überhaupt nur möglich?
7. Welche **Voraussetzungen** müssen **für einen Anspruch** aus öffentlich-rechtlicher GoA vorliegen?
8. Steht ein anderer Wille des Geschäftsherrn in jedem Fall einer **berechtigten GoA** entgegen?
9. Entfällt der **Fremdgeschäftsführungswille** bei einem Eigeninteresse des Geschäftsführers?